

Allgemeiner Anzeiger.

Amtsblatt

für die Ortsbehörde und den Gemeinderat zu Bretnig.

Local-Anzeiger für die Ortschaften Bretnig, Hauswalde, Großröhrsdorf, Frankenthal und Umgegend.

Der Allgemeine Anzeiger erscheint wöchentlich zwei Mal: Mittwoch und Sonnabend. Sonnenzeitpreis inkl. des allwöchentlich beigegebenen "Illustrirten Unterhaltungsblattes" vierjährlich ab Schalter 1 Mark, bei freier Zustellung durch Boten ins Haus 1 Mark 0 Pfennige, durch die Post 1 Mark zzgl. Bestellgeld.

Inserate, die 4 gespalte Körpersäule 10 Pfg., sowie Bestellungen auf den allgemeinen Anzeiger nehmen außer unserer Expedition auch unsere sämtliche Zeitungsbücher jederzeit gern entgegen. — Bei größeren Aufträgen und Wiederholungen gewähren wir Rabatt nach Vereinbarung.

Inserate bitten wir für die Mittwoch-Nummer bis Dienstag vormittag 11 Uhr, für die Sonnabend-Nummer bis Freitag vormittag 11 Uhr einzusenden.

Schriftleitung, Druck und Verlag von A. Schurig, Bretnig.

Nr. 94.

Mittwoch, den 23. November 1910.

20. Jahrgang.

Einiges über die gute alte Zeit in Bretnig und Hauswalde.
Bericht von weiland Gottlieb Gedler in Bretnig.
(Fortsetzung.)

Ihre Schlossstätte war über dem Kalbenstall, Hude genannt; Bettstellen waren ihnen unbekannter Luxus, sie lagen der R. a. nach auf der Stolldecke; unmittelbar daneben befand sich der Hühnerstall und sie waren von denselben nur durch einen weitläufigen Lattenverschlag getrennt — jedenfalls ein ganz gesunder Aufenthalt und auch insofern praktisch, als die Hähne mit ihrem Krähen und die Hühner mit ihrem Gecker das rechtzeitige Wecken der Mägde besorgen konnten.

Für jeden Kram- und Schnitthandel, für Bäckerei und Fleischerei bekam die Herrschaft einen Zaler.

Die Fleischer beider Dörfer mußten der Herrschaft von jedem geschlachteten Stück Kindvieh die Bunge liefern. Da kam es nun wohl dann und wann vor, daß zuviel Bungen zusammenkamen, und es mußten dieselben einsalzen und geräuchert werden; an Kindungen ist deponach, wenigstens bei der Herrschaft kein Mangel gewesen. Für den Bauer gab es solche Leckerbissen nicht.

Den Biegenzahn hat sich die Herrschaft noch zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts annehmen, als noch der langwierige Prozeß im Range war; wie das geschehen ist, wollen wir hier unerörtert lassen.

Auf welche Weise überhaupt die Rittergutsbesitzer mancherlei Rechte nach und nach an sich gebracht haben, beweist recht deutlich eine alte Kaufurkunde, die hiermit wörtlich folgen möge.

Im Namen Gottes zu wissen. Es verkaufen Se. Exzellenz der hochgeborene Graf und Herr Nikolaus Willibald, des heiligen Römischen Reichs Graf von Berndorf auf Baruth die zu dem Rittergut Bretnig und Hauswalde gehörige Ödermühle mit einem Mahlgange und die zeither dabei verpachtet gewesene Bretnimühle an sämtlichen Wohn- und anderen Gebäuden, nebst dem bei der Bretnimühle befindlichen Stückchen Feld bei zwei Meilen alten Maahes Ausaat und dem dabei gewesenen Wieschen und Grässeli im Teileiche, wie solches vormals bei dieser Mühle mit verpachtet gewesen, ingleichen einen seit dem Dorfes über dem Brunnen zwischen den Bauern Daniel Kunath und des Häuslers Christoff Nitschens Feldern innengelegenes Stückchen Feld ohngefähr noch 2 Schritt alten Maahes Ausaat, sowie einem Fleckchen Grässeli an dem Kirchwege, bis an der Witwe Kühns Stange, wie also solches gerichtlich benenmet worden, jedoch daß er sich außer dem Wieschen und Grässeli befindlichen Holzen nicht anmaße, mit allen Kosten, auf sothener Mühlen und Grundstücken haftien, den Ruh- und Beschwerdungen an Vero Erb. Unterthan, Gottfried Schöne Erc. und Eigentümlich, um und vor Dreyhundert funzig Thaler, ganzer Haupt- und Kauzumme, welche er im Gelde und anderen mäßigen Silber-Münzen bereit erleget, und daher Rechtbeständig quittiert wird, hierüber verspricht

2) Käufer für sich und seine Erben gnädige Herrschaft, als Verkäufer, und allen Kunden Beizieren des Rittergutes Bretnig und Hauswalde, von nun an und auf ewige Zeit leisendes, und unablässliches Erbjuß prastiar, als zwey und Dreyzig Thaler jährlichen Erbjuß, nehmlich 16 Thlr. Michaeli und 16

Thlr zu Ostern, jedesmal die Hälfte, an vollwichtigen nach dem bisherigen Fuß ausgeprägten Ducaten, zu 2 Thlr. 18 Gr. gerechnet, die andere Hälfte aber an Silber-Münzen, als wie solche in dem neuen Münz-Blatt vom 14. März a. o. determinirt seyn, zu entrichten, und Künftige Michaeli den Anfang zu machen, auch somit von Zeit zu Zeit unnachbleiblich, und zwar den Ostern Termin, den Tag nach den Osterfeiertagen, und den Michaeli Termin, den Tag Michaeli selbst fortzufahren, und alles so zu bezahlen, auch aus Reyaerlei Ursache, wie die auch Namen haben und eracht werden mögen, hiervon etwas abzu ziehen, oder auch nur den mindesten Erlös zu fordern; zu Ostro mehrer Sicherheit aber aller dieser sich genommenen Prostandorum sehr Käufer erlauffte Mühle mit Zubehör zum Unterpande ein, woran sich gnädige Herrschaft, jedesmal bei unterbleibender Zahlung und Erstattung der Mahl-Mehe sofort halten könne.

3) verspricht Käufer wie bisher Siebenzehn Scheffel Maah, an gnädige Herrschaft jährlich ohnentgeltlich, so gut es nur von der einkommenden Mehe gemahlen werden kann, als einen Schätzinh zu erschätzen, und solche nach Ihrer Bezeichnung und Anerkennung abzuliefern, wie er antzo und so lange es ihm nicht anders angewiesen wird, 14 Scheffel an den Schäfmeister und 3 Scheffel vor den Pferde-Knecht, welche letztere alle Monathe ein Bil., jedoch aber nichts voraus bekommen soll, ungewungen, gut und unverzöglich, damit keine Klage geführt werde, und zwar auf jeden Scheffel 5 Gehäuse oder 6 gefüllte Viertel als Maah zu entrichten.

4) ist Käufer verbunden, alles Maah zum Brauen und Brauntweinbrennen ohne Abzug einiger Mehen und ohne Entgeld zu Schrotten, die Mahl-S. eine badey gehöriger maahen zu schärfen, und wenn das Maah geschrotten ist, den Laufft wieder zu räumen, und das Laufft-Maah der Herrschaft zu geben, daß sie soll ihr aber jedesmal ein Bäger Lempel gereicht werden.

5) hat Käufer, wenn Gnädige Herrschaft Gedrege bei ihm mahlen läßt, jedes mal von jedem Scheffel Korn 5 Bir. gehäusst; oder 6 Bir. gestrichen Maah nebst 1 Bir. Mehen zu liefern jedoch unterwirkt sich Gnädige Herrschaft dabei keineswegs einzigen Mählwanges, welches hiermit ausdrücklich reservert wird.

6) Wenn Herrschaft Klözer zu schneiden hat, Käufer solche vor fremden Läutzen zu fördern, und bekommt er vor jedes Scheffel 8 Gr. vor 1 Schod Latten oder Schwarzen 4 Gr. und von jedem Schnitt an Bösten, Säulen oder Böhlen 3 Pfg., dagey hat er das Holz wohl zu Kraute zu halten, darf auch die Klözer, nachdem sie geschnitten, nicht eher reihen, als ditz solche von einem herrschaftl. Offizienten befiehlt werden, sodann aber muß er solche von einander sondern, aussägen und bedecken, wozu ihm bedürfenden Falles Handtöpfer gegeben werden sollen.

(Fortsetzung folgt.)

Deutschliches und Sachsisches.
Bretnig. Nicht gut befürcht war die am Sonntag im Gasthof zur goldenen Sonne veranstaltete theatralische Aufführung. Gededen wurde das an schönen kostümreichen Rittertheaterstück "Genoveva". Ohne Ausnahm entledigten sich sämtliche Darsteller ihrer Auf-

gabe in bester Weise und lauter Beifall folgte jedem Akte.

Bretnig. Der hiesige Kal. sächs. Militärverein kann im nächsten Jahre auf einen Zeitraum von 40 Jahren zurückblicken, daß er gegründet wurde. Dieser Zeitabschnitt soll am 29. Januar n. J. im Gasthof zum deutschen Hause feierlich begangen werden.

Großröhrsdorf. Wie uns mitgeteilt wird, findet der Meisterkursus, dessen Abschaltung in unserem Orte bereits für dieses Jahr geplant war, erst im Januar nächsten Jahres statt. Die Teilnahme an demselben kann jedem jungen Handwerksgesellen, der später einmal sich selbstständig machen und die Meisterprüfung ablegen will, nicht wahr genug empfohlen werden. Anmeldungen nimmt die Expedition dieses Blattes noch jederzeit entgegen. — Der Verein "Einigkeit" hat beschlossen, am 20. Januar 1911 im Gasthof zum grünen Baum einen nicht öffentlichen Maskenball abzuhalten.

Eine Familie in Oberoderwitz sah beim

Abendvor, als an einmal ein Knall ertönte, der Hausherr entsezt aussprang und schrie: "Ich bin angeschossen". Tatsächlich hatte er eine bestig blutende Wunde am Kopf, auch war eine Fensterscheide zersprungen. So

hatte alles nur einen Gedanken, es sei durch das Fenster geschossen worden. Durch das

Fenster waren einige Nachbarn herbeigerufen worden. Als schon Boten nach Polizei

und einem in der Nachbarschaft wohnenden

Heilathilfen ausgesandt waren, sah man, daß die Fenstergardinen rot gefärbt waren. Und nun kam man dahinter, daß kein Schuß gejagt, sondern eine Flasche mit eingemachten

Heidelbeeren, die am Fenster stand, zerprungen war. Ein Glasplatter hatte dem Hausherrn am Kopf eine Verletzung beigebracht.

Dresden. (Eine Million Schadenergoh.)

Ein interessanter Schadenergohprozeß von riesigem Umfang gelangte jetzt vor dem Dresdner Landgericht zum Abschluß. Vor etwa zwei Jahren erworb der Vorsitzende des Amtsrates der Aktiengesellschaft Fritz Schulz

in Leipzig, der Kommerzienrat Fritz Schulz

dieselbst, in Ruhland große Waldareale, die

zu den Gütern des verstorbenen Fürsten Hohenlohe gehörten. Kommerzienrat Sch. beschloß,

die angekauften Waldungen abzuhören und

sich mit der Holzfirma Karl Hüttig in Halle a. S. große Lieferungsverträge zu.

Die genannte Holzgroßhandlung faßte das in Ruhsland geschlagene Holz für Deutschland lieferbar in einem Preise von mehreren Millionen Maah. Die russischen Behörden machten aber dem Kommerzienrat Schulz, dem Besitzer der Hohenlohe'schen Waldgüter, einen Strich durch die Rechnung, denn die russischen Forstbehörden verfügten im Interesse des Landes die Schließung des Waldes und untersagten dem Besitzer die weitere Ausfuhrung des Holzbestandes.

Kommerzienrat Schulz batte eine solche

Möglichkeit nicht ins Auge gefaßt und bei

Ab schlus der Lieferungsbedingungen nicht mit

einer etwaigen Schließung des Waldes durch

die russischen Forstbehörden den gerechnet. Es war

an die kontrollische Lieferung des Holzes an

die Holzgroßfirma in Halle gebunden und da

er infolge des Vorgehens der russischen Be-

hördn seinen Lieferungsverpflichtungen nicht

nachkommen konnte, strengte die Firma Hüttig

eine Schadenergohklage von riesigem Umfang

gegen Kommerzienrat Schulz an, die jetzt in

zweiter Instanz den Zivilsenat des Königs-

Sähi. Oberlandesgerichts beschäftigte. Da

Firma Hüttig in Halle klagte auf Zahlung einer Schadenergohsumme von rund einer Million Mark und behauptete, sie habe durch die Nichtausführung des von Kommerzienrat Schulz übernommenen Holzlieferungen eine Schadenergohsumme von mehr als 900 000 Mark gehabt. Es gelang der Klägerin auch tatsächlich, einen Verlust in dieser Höhe durch den ihr entgangenen Verdienst glaubwürdig nachzuweisen. Vor dem Oberlandesgericht wurde indessen jetzt durch die streitenden Parteien ein Vergleich herbeigeführt, wonach Kommerzienrat Schulz sich verpflichtet, der Holzgroßhandlung Hüttig in Halle a. S. eine einmalige Entschädigungsumme in Höhe von einer halben Million Mark auszuzahlen.

Außerdem hat Kommerzienrat Schulz die ganz gewöhnlich angewandten Projektkosten zu tragen.

Schönitz. Die städtischen Kollegien

schlossen auf Vorschlag des Dr. Hesse die Errichtung einer Mutterkrankenfürsorge. Der

jährliche Auswand dafür wird durchschnittlich

4000 Mark betragen.

Reichenbach i. V. 20. Nov. Der 25 Jahre alte jungverheiratete Martin Köhler, welcher beim hiesigen Elektricitätswerk angestellt ist, hatte im Auftrage seiner Gesellschaft in Cunnersdorf bei Kirchberg in einem Transformatoren zu arbeiten. Er kam dabei der Stromleitung zu nahe und erhielt einen 10 000 Volt starken Schlag, welcher seinen tödlichen Tod herbeiführte.

Rudow i. Sa. (Der Fuchs im Eisen.) Einem hiesigen Forstbeamten war ein seit kurzer Zeit gelebtes Fuchsspiel abhanden gekommen. Dieser Tage nun, als der Beamte mit seinem Hund in eine Fuchshöhle gelangt, und den Bewohner derselben, ein schönes, starkes Tier, erlegt hatte, stellte es sich heraus, daß dieser Fuchs in dem verschwundenen Eisen gehangen und dasselbe in sein neues Lager mitgeschleppt hatte. Um hier seine Freiheit wiederzugewinnen, hatte er sein in der Falle hängendes Vorderbein durchstochen abgeissen.

Leipzig, 18. November. Die Hinrichtung des Raubmörders Karl Koppius fand heute früh im Hof des Landgerichts in der Eisenstraße statt. Es hielten sich ungefähr 50 Personen eingefunden, darunter 12 Vertreter der Gemeinde. Kurz vor 7 Uhr wurde Koppius in den Hof geführt. Staatsanwalt Dr. Mühl verkündete nochmals das Todesurteil und teilte mit, daß der König von seinem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch gemacht habe. Darauf übergab er ihn dem Schärf Richter Brand undpunkt 7 Uhr war das Urteil vollstreckt.

Kirchennotizen von Bretnig.
Freitag den 25. November nachmittags 5 Uhr: Wochencommunion.

Dresdner Schlachthofmarkt

vom 21. November 1910.

Zum Auftrieb kamen 3916 Schlachttiere und zwar 603 Kinder, 920 Schafe, 2120 Schweine und 273 Rinder. Die Preise stellten sich für 50 Rito in Mark wie folgt: Ochsen: Lebendgewicht 46—50, Schlachtwicht 84—88; Kalben und Kühe: Lebendgewicht 44—47, Schlachtwicht 76—79; Büff: Lebendgewicht 47—51, Schlachtwicht 79—84; Rinder: Lebendgewicht 58—62, Schlachtwicht 88—92; Schafe: 88—90 Schlachtwicht; Schweine: Lebendgewicht 53—55, Schlachtwicht 69—71. Es sind auf die Preise für die beiden Vieharten verzichtet.